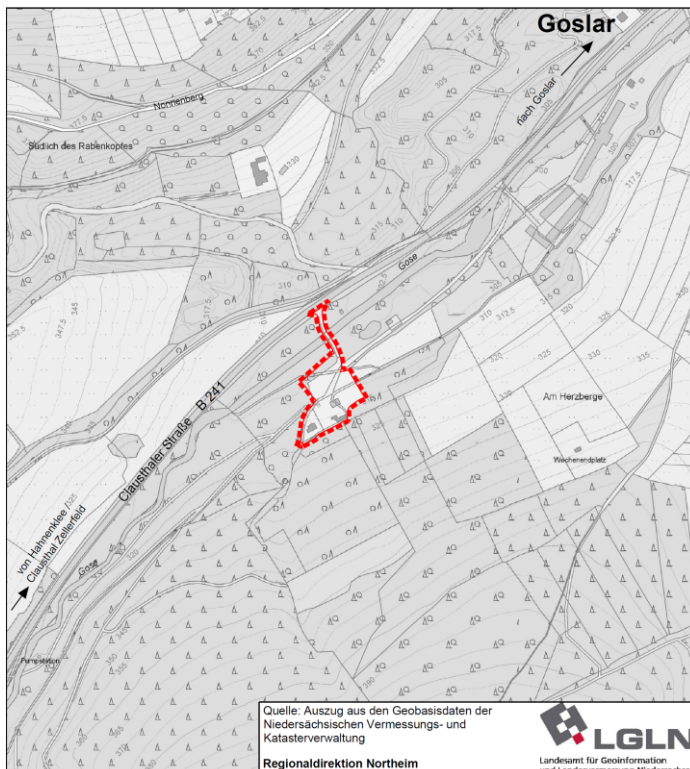


Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Beteiligungen der Öffentlichkeit nach Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

**B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB: Bebauungsplan Nr. 175 „Gosetal“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 175 beschlossen. Ziel der Planung ist es, die Wiedererrichtung einer Waldgaststätte am Standort der früheren „Gosetaler Terrassen“ planungsrechtlich zu steuern. In dem gem. § 2 (4) BauGB obligatorischen Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen enthalten. Bodenschutz: Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar; Wald: Inanspruchnahme und Abstand; Naturschutz: Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Harz (LK Goslar)“, Erfassung der Biotoptypen einschl. Tier- und Pflanzenarten; artenschutzrechtlicher Fachbeitrag insbes. zu Vogelarten, Amphibien und Fledermäusen; Kompensationsbilanz mit Ausgleichsmöglichkeiten. Bestandteil der Auslage sind die umweltrelevanten Stellungnahmen des LK Goslar, der Naturfreunde Niedersachsen e.V. sowie des NABU, LBU und BUND.



Während der hiermit eingeleiteten öffentlichen Auslage gem. § 3 (2) BauGB hängen die Planzeichnungen zu A) und B) **von Mo. 25.12.2017 bis einschließlich Fr. 26.01.2018** in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 und zu A) zusätzlich im Bürgerbüro Vienenburg, Goslarer Str. 9, aus. Sämtliche Entwurfsunterlagen liegen in diesem Zeitraum im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Einsichtnahme nach tel. Terminabsprache möglich, mit zu A) Frau Timmers (05321/704-524) und zu B) Herrn Michel (-527). Zusätzlich sind die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) sowie auf [goslar.de](http://goslar.de) zugänglich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Für Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan gilt ergänzend, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Goslar, 16.12.2017

Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister“